



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

81SN-143/ME

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Dr. Gabitzer
Klappe 5307 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.465/2-I/1/85

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
Parlament

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

30.5.1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungs-
rechtes getroffen und das Bewertungsgesetz
1955, das Grundsteuergesetz 1955 und
das Vermögenssteuergesetz 1954 geändert
werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985);
Begutachtungsverfahren

BUNDES GESETZENTWURF	
ZL	32 GE/19
Datum: 31. MAI 1985	
Verteilt 31.5.85 fiketler	

Wasserbauer

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates an-
läßlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI. Nr.
178/1961, beeindruckt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und
Industrie, 22 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungs-
rechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1954, das Grundsteuer-
gesetz 1955 und das Vermögenssteuergesetz 1954 geändert werden (Be-
wertungsänderungsgesetz 1985) zu übermitteln.

Wien, am 23. Mai 1985

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peyrel



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Dr. Gabitzer
Klappe 5307 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.465/2-I/1/85

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 2 - 8
1015 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

30.5.1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungs-
rechtes getroffen und das Bewertungsgesetz
1955, das Grundsteuergesetz 1955
und das Vermögenssteuergesetz 1954 geändert
werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985);
Begutachtungsverfahren

Zur do. Note vom 11. März 1985, Z1. 08 2401/1-IV/8/85, be-
ehrt sich das ho. Ressort mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bun-
desgesetzes, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungs-
rechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuer-
gesetz 1955 und das Vermögenssteuergesetz 1954 geändert werden
(Bewertungsänderungsgesetz 1985), zu nachstehenden Bemerkungen
Anlaß gibt:

Zu Abschnitt IV, Artikel I (§ 3 Abs. 1 Z 3):

1.a) Im Sinne der Gleichbehandlung der leitungsgebundenen
Energieträger sollte die in § 3 Abs. 1 Z 3 lit.b enthaltene Be-
freiungsbestimmung für Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch
auf Fernwärme- sowie Gasversorgungsunternehmen im Sinne des EnFG
1979 igF ausgedehnt werden.

b) Was die Bindung der Vermögenssteuerbefreiung an die ener-
giewirtschaftliche Zweckmäßigkeit von Anlagen anbelangt, wird be-
merkt, daß das EnFG bei bestimmten Anlagenteilen (z.B. Anlagen
zur Leitung und Verteilung elektrischer Energie; siehe § 2 Abs. 2
Z 2) vorweg von einer energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit aus-
geht, weshalb für solche Anlagen keine Bescheinigung der energie-
wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit erforderlich ist. Aus ho. Sicht

- 2 -

erscheint es jedoch geboten, daß auch diese Anlagenteile in den Genuß der Vermögenssteuerbefreiung gelangen. Es wird deshalb ersucht, bei dem Begünstigungstatbestand nicht auf die Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit abzustellen, sondern auf das Erfordernis der Inanspruchnahme der Energieförderungsrücklage.

§ 3 Abs. 1 Z 3 lit.b könnte dann wie folgt lauten:

"Elektrizitätsversorgungsunternehmen, FernwärmeverSORGUNGS-
unternehmen und Gasversorgungsunternehmen im Sinne der §§ 1, 10
und 16 des Energieförderungsgesetzes 1979, hinsichtlich des der
Abgabe von Energie an Dritte dienenden Teiles des Vermögens, so-
fern die genannten Unternehmen zur Bildung einer steuerfreien
Rücklage nach dem Energieförderungsgesetz 1979 berechtigt sind."

2. Nach ho. Ansicht sollte aus energiepolitischen Erwägungen auch für die im § 3 Abs. 1 Z 3 lit.a genannten Unternehmungen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wärme dienen als Begünstigungstatbestand das Erfordernis der Inanspruchnahme der Energieförderungsrücklage aufgenommen werden. Dies könnte etwa durch Anfügen der Wendung "sofern die Voraussetzungen der lit.b vorliegen" an den 1. Satz der lit.a zum Ausdruck gebracht werden.

22 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 23. Mai 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

